

Der Angeklagte bestritt entschieden, daß er eine Läuschung im Auge gehabt habe, es liege lediglich ein Irrthum vor. Für den Gerichtshof war indessen ausschlaggebend, daß

der Angeklagte bereits zweimal wegen desselben Vergehens vorbestraft wurde, er hielt ihn auch in diesem Fall für überführt und erkannte auf eine Geldstrafe von 300 Mark.

Personliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Die Qualifikation des Personals der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Bayern betr.

(Fortsetzung.)

Für die Grenz-, Revisions- und Hafnauffseher sind lediglich die vorgeschriebenen Grundlisten anzufertigen.

Zu Ziffer II.

Die von dem k. Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern abzugebenden Qualifikationen werden für die dem Kollegium angehörigen Beamten und die Rathsaccessisten in je einem Hefte nach dem der Entschließung vom 9. November 1878 beigefügten Formulare I, für das übrige Personal in einem gemeinschaftlichen Hefte nach dem Formulare II vorgetragen.

Die Qualifikationen der Beamten und Bediensteten der Haupt- und Nebenzoll-Amter, einschließlich der bei den kaiserlichen Hauptzollämtern fungirenden bayrischen Beamten und Bediensteten, die Qualifikationen des Personals der Salzsteuerämter, der Aufschlageinnemereien und Übergangssteuersstellen sind von der k. Generaldirektion in der Weise zusammenzustellen, daß die Beamten und Bediensteten jeder Kategorie in einem besonderen Hefte und in demselben nach dem Dienstalter vorgetragen werden.

Hiebei haben die Zollinspektoren und die Stationskontrolleure in den Heften der Beamten ihres Ranges an der ihnen nach der in diesem Range zugebrachten Dienstzeit zukommenden Stelle die Revisionsbeamten, Zollverwatter, Salzsteuerkontrolleure, Grenz- und Steuer-Oberkontrolleure in einem gemeinschaftlichen Hefte lediglich nach Maßgabe der Dienstzeit, welche in einer oder zusammen in mehreren dieser Dienststellen zugebracht worden ist, zum Vortrage zu gelangen.

Zu Ziffer III.

Auf die für die Ertheilung der Qualifikationsnoten gegebenen Anleitungen, insbesondere auf die Vorschrift, daß auch durch eine vollständig zufriedenstellende, jedoch über das gewöhnliche Maß sich nicht erhebende Dienstleistung nur die Klasse III der Hauptnoten begründet wird, und diese Note an sich von der Anstellung und Beförderung nicht ausschließt, wird zur genauesten und strengsten Beachtung besonders aufmerksam gemacht.

Zu Ziffer V.

Die Herstellung vollständig erneuerter Qualifikationslisten hat erstmals im Laufe des Monats Januar 1882 zu erfolgen. Es sind jedoch nur die Qualifikationen der Beamten und Assistenten in den vorgeschriebenen Heften dem k. Staatsministerium der Finanzen in Vorlage zu bringen und an das-

selbe auch nur bezüglich der Beamten und Assistenten alljährlich Veränderungsanzeigen zu erstatte.

Zu lit. B.

Die der k. Generaldirektion zustehende Qualifikation der Beamten der Centralzollkasse, der Materialverwaltung, des Grenzwachbureaus, des Zollrechnungscommissariates und der im Letzteren beschäftigten Assistenten und Praktikanten ist in collegialer Berathung und im Vollzuge des §. 70 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1825, das Finanzrechnungswesen betreffend, jährlich am Schlusse der Rechnungsaufnahme unter Mitwirkung des jeweiligen Abrechnungskommissärs vorzunehmen.

Die Qualifikationen der Hauptamtsverwalter und Hauptamtskontrolleure werden zunächst von den Oberzollinspektoren, und zwar hinsichtlich der Hauptamtskontrolleure gemeinschaftlich mit dem Hauptamtsverwalter angefertigt und wie die Qualifikationen der übrigen Beamten der Haupt und Nebenzämter der k. Generaldirektion vorzelegt, welche dieselben, wie die Qualifikationen des Personals der Central-Zollkasse sc. alljährlich festzustellen hat.

Die Ergebnisse dieser Qualifikation des Kassa- und Rechnungsrevisions-Personals sind dem k. Staatsministerium alljährlich unmittelbar nach Schlus der Rechnungsaufnahme, erstmals nach Schlus der Rechnungsaufnahme bis 1880 entweder mit den nach der Vorschrift unter Ziff. V Abs. 1 der Ministerialeentschließung vom 9. November 1878 vollständig erneuerten Qualifikationslisten oder mit den unter Ziff. V Absatz 3 vorgeschriebenen Nachtragsqualifikationslisten und Überichtstabellen in Vorlage zu bringen.

Die Qualifikationstabellen sind nach dem Formulare II herzustellen und in vier weiteren Heften vorzulegen, von welchen das erste die Beamten der Central-Zollkasse und der Materialverwaltung, das zweite die Rechnungskommissäre zu umfassen hat, die beiden Uebrigen die Hauptamtsverwalter und Hauptamtskontrolleure aufzuführen haben.

Der Hauptverwalter, der Verwalter des Administrationsbureaus der Grenzwache, die Revisionsbeamten, Assistenten und Praktikanten des Rechnungskommissariats werden nach ihrem Dienstalter in den Heften der Beamten und Bediensteten ihrer Kategorie und ihres Ranges vorgetragen,

Im Uebrigen haben hier die zu Ziff. III und V gegebenen Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

München, den 2. Novemberber 1881.

v. Riedl.

An die k. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern.

Der Generalsecretär:
von Luber.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Aus den Kolonien. Dem Bericht über den Zustand und die Entwicklung des Schutzgebietes von Kamerun während des Zeitraums vom 1. August 1892 bis 31. August 1893 entnehmen wir das Folgende:

Die Zollgeschäfte werden durch die Zollverwaltung in Kamerun und das Bezirksamt in Victoria sowie die Zollstation Kampo geführt. Durch die großen Entfernuungen der einzelnen Handelsplätze von dem Sitz der Zollverwaltung

werden die Geschäfte derselben erschwert und verlangsamt. Wenn auch die Verordnung vom 1. April 1891, welche von den Importeuren eidesstattliche Versicherungen über die Menge der eingeführten zollpflichtigen Waren verlangt, für die richtige Angabe der Zolldeclarations seitens der europäischen Handelshäuser hinreichende Garantien bieten dürfte, so ist doch dem Schnürgel der die Bedeutung des Eides nicht kennenden Eingeborenen Thor und Thür geöffnet. Niemantlich treiben an der Nordgrenze unseres Schutzgebietes die Kalabarhändler vermittelst ihrer großen, an der ganzen Westküste be-